



§1 Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Gemäß der SdCCCB §4 Art.1 erlässt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich bzw. vierteljährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge festlegt.

1. Änderungen oder Ergänzungen der Beitragsordnung gemäß der SdCCCB §5 Art.5, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden gemäß der SdCCCB §7 Art.4 vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§2 Der Aufnahmebeitrag und der erste Mitgliedsbeitrag eines neuen Mitglieds ist bei Aufnahme bzw. Antritt der Mitgliedschaft zu leisten. Jeder angefangene Monat zählt als voller Monat und erfordert den vollen Beitrag eines Monats.

1. Mitglieder erteilen dem Verein zum Zwecke der Einziehung der Beiträge ein SEPALastschriftmandat oder bezahlen bei dem/der Schatzmeister/-in in BAR, nach Absprache. Eingegangene Zahlungen werden vom Schatzmeister dokumentiert.
2. Der Aufnahmebeitrag in Höhe von 42,00€ einmalig zu leisten.
3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt monatlich 4,20€ (50,40€/Jahr).
4. Die Beiträge werden dazu benötigt, den Verein aufzubauen und aufrecht zu erhalten. Gemäß der SdCCCB §5 Art.1 ist der Verein auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.
5. Gemäß der SdCCCB §5 Art.4 kann der Cannabisanbau auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere für Anschubfinanzierung und längerfristige Investitionen, aus allgemeinen Vereinsmitteln unterstützt werden, soll aber möglichst durch Sonderbeiträge der teilnehmenden Mitglieder und Spenden finanziert werden. Ein solcher Sonderbeitrag orientiert sich an den anteilig anfallenden Kosten zzgl. eines Vereinzuschlages und ggf. gesetzlich geregelter Abgaben.



6. **ohne Vereins-Bankkonto** Bis das die steuerliche Erfassung vom zuständigen Finanzamt erfasst wird und wir ein Vereinskonto führen können, wird der Beitrag möglichst auf das folgende Paypal-Konto: cancultclub@gmail.com oder in bar gefordert.

§3 Ausschluss des Mitglieds

1. **Mitglieder mit Jahresmitgliedsbeiträgen zum 01.01. des Jahres**
Hat ein Mitglied seinen Jahresmitgliedsbeitrag bis zum 01.02. des begonnen Jahres nicht entrichtet, wird vom Vorstand eine Zahlungserinnerung per E-Mail mitgeteilt und versendet. Erfolgt nach einer Woche, trotz Zahlungserinnerung keine Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags, folgt eine Mahnung per Postweg und der Vorstand informiert das Mitglied über drohenden Ausschluss wegen Beitragssäumigkeit.
2. **Mitglieder mit Mitgliedsbeiträgen zum 01. des Monats**
Hat ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag bis zum 15. des Monats nicht entrichtet, wird vom Vorstand eine Zahlungserinnerung per E-Mail mitgeteilt und versendet. Erfolgt nach einer Woche, trotz Zahlungserinnerung keine Zahlung des Mitgliedsbeitrags, folgt eine Mahnung per Postweg und der Vorstand informiert das Mitglied über drohenden Ausschluss wegen Beitragssäumigkeit.
3. Gemäß der SdCCCB §6 Art.1G sind alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Mitglieder, die länger als drei Monate im Verzug sind, schließt der Vorstand das Mitglied aus. Auszuschließende Mitglieder dürfen ihren Ausschluss auf der folgenden Mitgliederversammlung anfechten, sofern sie bis dahin fehlende Beiträge entrichtet haben.
4. Mit erfolgtem Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds verfallen alle offenen Mitgliedsbeiträge des betreffenden Mitglieds gegenüber dem Verein. Ebenso gibt es keine Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge.